

III.

einem aus der Fassung des § 114 der Verfassungsurkunde hervorgegangenen Zweifel gegenüber die Zulässigkeit der Zusammenberufung ständischer Deputationen während einer bloßen Vertagung des Landtags festzustellen;

IV.

die durch die Fassung von Absatz 2 des § 116 der Verfassungsurkunde hervorgerufene Frage: ob eine Vertagung des Landtags auf länger als sechs Monate mit ständischer Zustimmung überhaupt, oder doch ohne Beobachtung der für Abänderungen der Verfassungsurkunde in deren § 152 gegebenen Vorschriften zulässig sei? im bejahenden Sinne zu entscheiden;

V.

ein bei der Schlussredaction des § 131 der Verfassungsurkunde bezüglich des Citats — welches anstatt auf die in § 92 enthaltenen Vorschriften, auf § 128 verwiesen worden ist — vorgekommenes Redactionsversehen zu berichtigen, und

VI.

durch einen Zusatz zu § 132 der Verfassungsurkunde festzusetzen, daß jede Kammer für sich allein befugt sei, eine Adresse an den König zu richten.

Es gereicht der unterzeichneten Deputation zum lebhaftesten Bedauern, sich zunächst mit den im Vorstehenden unter I. a. und b. bezeichneten Abänderungen nicht einverstanden erklären zu können.

Der Standpunkt derselben ist einfach folgender:

Eines der wesentlichsten Erfordernisse jeden Staatsgrundgesetzes ist die möglichste Stetigkeit überhaupt und namentlich in denjenigen Bestimmungen, welche von principieller Tragweite sind und das politische Gebiet berühren.

Denn dasselbe soll nicht allein ein zwischen Krone und Land abgeschlossener Vertrag sein, dessen feierlich verbrieft Rechte nicht in Frage gestellt werden dürfen, sondern auch zugleich ein Bollwerk gegen die Macht der jeweiligen Majorität bilden, an welchem jede Partei dem Andrang der anderen gegenüber festhalten kann. Deswegen hat man auch in den meisten constitutionellen Staaten die Abänderung der Verfassung mit erschwerenden Formen umgeben.

Je öfter an den einmal gefundenen Bestimmungen gerüttelt wird, je öfter Veränderungen an dem Grundgesetze vorgenommen werden, um so mehr wächst die Unzufriedenheit mit demselben und die Begehrlichkeit nach Neuerungen, um so mehr schwindet die gemeinsame Ehrerbietung, mit welcher die Verfassung von allen Parteien, von allen Factoren der Gesetzgebung behandelt werden soll.